

Antrag
der Fraktion der SPD

Härtefallregelung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ausländischer Ehegatten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ausländergesetz von 1990 wird in verschiedenen Bereichen der Lebenssituation hier lebender Migrantinnen und Migranten nicht gerecht. Eine Korrektur aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen unter humanitären Gesichtspunkten ist dringend erforderlich. Das gilt insbesondere für § 19 des Ausländergesetzes. Bereits in der Bundestagsdebatte zum internationalen Frauentag am 8. März 1995 haben alle im Parlament vertretenen Fraktionen die Forderung nach einer Neuregelung des eigenständigen Aufenthaltsrechts in § 19 des Ausländergesetzes erhoben. Diese politische Absichtserklärung ist immer noch nicht in die Tat umgesetzt.

Insbesondere hat sich die Härtefallregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 als unzureichend erwiesen. Selbst bei „besonderen Härten“ wird ausländischen Ehegatten eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erst nach dreijährigem Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Besonders betroffen sind davon ausländische Frauen, die von ihren Ehemännern vergewaltigt oder auf andere Weise mißhandelt werden und z. B. in Frauenhäusern Zuflucht suchen. Sie werden aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, obwohl sie die Opfer sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb:

Die Dreijahresfrist in der Härtefallregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes ist ersatzlos zu streichen.

Bonn, den 17. April 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

